

Das Wahlrecht von Geburt an und seine politische Bedeutung

Kurt-Peter Merk



Kurt-Peter Merk

Zusammenfassung

Wachsende Kinderarmut und ausufernde Staatsverschuldung sind Symptome einer gesellschaftlichen Fehlentwicklung. Die Analyse ergibt als Ursache ein strukturelles Defizit des politischen Entscheidungssystems. Die Interessen der Kinder bis zum 18. Lebensjahr können weder in der Gesellschaft pluralistisch vertreten, noch im politischen System repräsentiert werden, denn sie sind nicht Teil des Systems. Da sich die politischen Akteure systemrational verhalten, bevorzugen sie die aktuellen Interessen der Wahlberechtigten, insbesondere der wachsenden Gruppe der Senioren. Eine sachrationale, an Nachhaltigkeit orientierte Politik ist daher erst dann möglich, wenn auch die Interessen der Kindergeneration integraler Bestandteil des politischen Systems werden. Dies ist systemimmanent nur zu erreichen durch die Aufhebung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht. Erst diese Einbeziehung in das Wahlvolk eröffnet der Generation der Minderjährigen die für das pluralistische Funktionieren einer Gesellschaft erforderliche Möglichkeit der Interessenvertretung und die für die Interessendurchsetzung erforderliche politische Repräsentation.

Schlagworte: Allgemeines Wahlrecht, Kinderwahlrecht, Generationengerechtigkeit, Wahlrecht ab Geburt, Nachhaltigkeit

Right to Vote from Birth and Its Political Importance

Abstract

The current system of adult suffrage deprives children of any political power. If politicians want to be re-elected they have to represent the interests of their electorate. Because the most important social group of this electorate is senior citizens with short-term interests, politicians cannot avoid failing to defend the current interests of children as well as the long-term interests of society as a whole. To ensure that these interests, which are necessary for the stability and sustainability of society, are not neglected for the sake of the interests especially of senior citizens, proper representation of children's interests in the political decision-making system is necessary by providing them like adult citizens (regardless of age) with a voice in elections. Because younger children up to the age of 14 are not capable of casting their vote by themselves, their parents have to do so in their behalf. The consequence would be implementation of the "one person – one vote" principle.

Keywords: Universal suffrage, sustainability, generational justice, right to vote from birth, one person – one vote

1 Einleitung

Geringes
öffentliches
Interesse an einem
aktiven Wahlrecht
ohne Altersgrenze

Das aktive Wahlrecht ohne Altersgrenze wird in jugendpolitischen Fachkreisen schon lange diskutiert (z.B. *Koch* 1991, S. 33). Das öffentliche Interesse ist dagegen eher gering. Umso wichtiger ist es, dass eine Minderheit der Mitglieder des Bundestages, in Einsicht in die Problematik, versucht hat, das Thema aufzugreifen. Parteiübergreifend und unter Beteiligung des gesamten Präsidiums, haben 47 Abgeordnete am 11.09.2003 einen Antrag zur Aufhebung der Altersgrenze eingebracht (*BT.Drs.* 15/1544). Das Plenum hat diesen Antrag abgelehnt (*BT.Drs.* 15/4788). Die Redebeiträge der Abgeordneten zeigten das gleiche Desinteresse wie die breite Öffentlichkeit. Auch die Betroffenen selbst sehen sich nicht diskriminiert, wie sich aus dem DJI-Jugendsurvey von 1997 ergibt. 50 Prozent der befragten 16- bis 29-Jährigen sprachen sich dort gegen eine Herabsetzung des Wahlalters bei Bundestagswahlen aus (*Hoffmann-Lange/de Rijke* 2008, S. 97).

Klar zu trennen ist zwischen aktivem und passivem Wahlrecht. Beim passiven Wahlrecht rückt der Gewählte in ein Amt ein, was volle Geschäftsfähigkeit voraussetzt. Die aktive Wahl ist dagegen eine rein willkürliche Entscheidung des individuellen Souveräns, weshalb sich eine Gleichsetzung verbietet.

Zu klären ist hier nun, ob die Aufhebung der Altersgrenze von 18 Jahren für das aktive Wahlrecht politisch und juristisch gerechtfertigt werden kann, und ob die Ausübung der Wahlstimme Minderjähriger durch Vertreter juristisch zulässig und politisch sinnvoll ist.

Diese Frage ist nicht von nur peripherer oder symbolischer Bedeutung. Die bestehende Altersgrenze für das aktive Wahlrecht stellt vielmehr – um ein politisches Modewort zu verwenden – ein „systemisches Risiko“ dar, das sich bei Fortbestehen der heutigen Regelungen in seiner destruktiven Substanz für die Stabilität und Nachhaltigkeit des demokratischen Entscheidungssystems realisieren wird. Die Aufhebung der Altersgrenze ist *conditio sine qua non* jeder längerfristig angelegten Reformpolitik. Die folgenden Erwägungen dienen der Begründung dieser These.

2 Systemrationalität vs. Sachrationalität

„strukturelle
Rücksichtslosigkeit“
gegenüber Kindern

Paradigmatischer Ausgangspunkt ist die „strukturelle Rücksichtslosigkeit“ (*Bundesregierung* 1999, S. VI) gegenüber Kindern, die sich in einer systematischen gesellschaftlichen Diskriminierung dieser Gruppe und ihrer Eltern manifestiert. Aus dieser „kinderinduzierten“ „Randständigkeit“ folgt eine Einkommensverteilung zu Lasten junger Familien, insbesondere allein erziehender Mütter. Von bestimmender sozialpolitischer Lenkungswirkung ist dabei die Rentenpolitik, da die Rentenversicherung das quantitativ größte wirtschaftliche Transfersystem darstellt.

Auch die Staatsverschuldung hat ein dramatisches Ausmaß erreicht, das nicht der „Bankenkrise“ zugeordnet werden kann. Schon 1996 stellte die *Deutsche Bundesbank* fest, dass die bestehenden finanz- und sozial-politischen Ver-

hältnisse den danach Geborenen erdrückende Lasten aufbürden werden. Sie errechnete eine fiskalische „Tragfähigkeitslücke“ (effektive Staatsverschuldung) zu Lasten der nachfolgenden Generation in der Höhe von 10.300 Milliarden DM (*Deutsche Bundesbank* 1997, S. 27). Um wieder generativ ausgeglichene Verhältnisse herzustellen, wäre schon damals entweder eine unverzügliche Erhöhung der allgemeinen Steuerlast um 30 Prozent, oder eine sofortige Senkung der Altersversorgungsleistungen (einschließlich der Pensionen) um 38 Prozent erforderlich gewesen. Hierauf hat die Politik nicht reagiert, obwohl die Bundesbank nachdrücklich gewarnt hat, dass durch jede Verzögerung „die zukünftig notwendigen Einschnitte nur noch vergrößert“ (ebd. S. 30) werden.

Die Forderung einer Erhöhung der Steuerlast um 30 Prozent oder einer Absenkung der Altersversorgungsleistungen um 38 Prozent begegnen aber dem Einwand *politisch nicht durchsetzbar* zu sein. Den politisch verantwortlichen Mandatsträgern ist also die Dringlichkeit durchgreifender Reformen seit langem bekannt. Trotzdem wird eine effektive politische Umsetzung unterlassen.

Es ist also ein Widerspruch festzustellen zwischen den *sachlich nötigen* Reformen und den *politisch möglichen* Reformen. Es widerstreiten *Sachrationalität* und *Systemrationalität*. Das Problem lässt sich auch als Diskrepanz zwischen *Verteilungsgerechtigkeit* und *Generationengerechtigkeit* beschreiben.

Widerspruch zwischen sachlich nötigen und politisch möglichen Reformen

Es stellt sich also die Frage ob es dem politischen System systematisch immanent ist, die Zeitpräferenz von Sachentscheidungen zu erzwingen (*Rawls* 1979, S. 329f.), oder ob der bestehende Widerspruch zwischen *Systemrationalität* und *Sachrationalität* systemimmanent behoben werden kann.

3 Generationenstruktur der Gesellschaft

Zur Analyse des Problems ist eine Auseinandersetzung mit den – scheinbar trivialen – Begriffen *Generationenvertrag*, *Pluralismus* und *aktives Wahlrecht* erforderlich. Sie sind, mit einem von allen politischen Kräften gleich verstandenen Inhalt, Teil der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“. Die Diskussion verharrt deshalb an der Oberfläche der Strukturen und verstellt den Blick auf mögliche Defizite. Daher ist eine grundsätzliche Betrachtung erforderlich.

Unbestreitbar ist, dass nur die lebenden Zeitgenossen ihre Verhältnisse in der Realität gestalten können. Alle anderen Generationen – frühere oder nachfolgende – sind bedeutungslos. Politische (Sach-)Entscheidungen fallen immer nur innerhalb der sog. „*Generation der Zeitgenossen*“. Diese verfügt über eine objektiv differenzierbare Binnenstruktur. Konkret besteht sie aus Kindern, ihren Eltern und ihren Großeltern, die in Abstammungslinien miteinander verbunden sind. Auf der gesellschaftlichen Makroebene bilden *sie drei* altersdefinierte gesellschaftliche Gruppen. Die politische Rolle dieser Gruppen definiert sich über ihre *generativen Interessen* (Generationengerechtigkeit) einerseits und ihre *gesellschaftlich-sozialen Interessen* (Verteilungsgerechtigkeit) andererseits.

Politische Rolle der Generationen definiert sich über ihre gegenwärtigen Interessen

Unter diesem Gesichtspunkt gehören zur *Gruppe der Senioren* alle Individuen die von sozialen Versorgungssystemen abhängen. Das sind nahezu alle Menschen die 60 Jahre oder älter sind. Die Senioren als Gruppe haben, da sie

sich im dritten Lebensabschnitt befinden, objektiv ein nur mehr geringes Interesse an zukünftigen Verhältnissen.

Zur *Gruppe der Kinder* gehören, da die *Unterhaltsabhängigkeit* durchschnittlich bis zum 18. Lebensjahr andauert, alle Individuen die jünger als 18 Jahre alt sind. Da diese Gruppe noch zwei Lebensabschnitte vor sich hat, reichen deren Interessen objektiv überwiegend in die Zukunft.

Zur *Gruppe der Erwachsenen* – der mittleren Generation im zweiten Lebensabschnitt – gehören, wieder idealtypisiert, alle wirtschaftlich aktiven Individuen zwischen dem 18. und dem 60. Lebensjahr. Diese Gruppe unterscheidet sich von den beiden anderen dadurch, dass sie zwangsläufig die beiden angrenzenden Generationen finanziert. Kinderunterhalt und Seniorenversorgung sind identische wirtschaftliche Verpflichtungen der mittleren Generation, die diese als soziale Ressourcen – dem Sozialetat – erwirtschaften muss.

Die „Generation der Zeitgenossen“ besteht also aus *drei* Generationen, funktional differenziert nach Altersgruppen, von denen zwei gleichzeitig wirtschaftlich abhängig sind von der zwischen ihnen stehenden Altersgruppe.

Diese *Struktur von drei aufeinander folgenden Generationen*, die sich als Zeitgenossen auf der Zeitschiene begleiten und im Konflikt um die soziale Stellung in diesem Zeitraum konkurrierende Gruppen bilden, ist mit seiner permanenten sozialen Dynamik die Grundkonstante jeder Gesellschaft. Darin realisiert sich, grundlegend und nicht veränderbar, die politische Substanz der Generationenfolge. Erst diese innere Abhängigkeit von *drei* Generationen beschreibt den Begriff des Generationenvertrags (Merk 2002). Die heute übliche Verwendung des Begriffs für das auf zwei Generationen verkürzte Rentensystem stellt daher einen Euphemismus dar.

Kinder und Senioren
als Konkurrenten

Innerhalb der „Generation der Zeitgenossen“ stehen sich die Gruppe der Kinder und die Gruppe der Senioren als Konkurrenten um einen möglichst hohen Anteil an den – nur begrenzt vorhandenen – sozialen Leistungen politisch-antagonistisch gegenüber. Eine solche Mangelsituation begründet den interessentypischen Spannungszustand (v. Winter 1997, S. 35). Es handelt sich um ein Nullsummenspiel, bei dem die eine Gruppe das verliert, was die andere gewinnt. Der Erfolg von konkurrierenden Interessen hängt nun davon ab, wie diese politisch geltend gemacht und gegen konkurrierende Interessen durchgesetzt werden können.

Das deutsche politische System ist eine parlamentarisch Demokratie innerhalb derer Individuen und gesellschaftliche Gruppen um ihre Stellung konkurrieren. In der Praxis dieses Systems dominieren die wirtschaftlichen Interessen der gesellschaftlichen Gruppen alle anderen Interessen (Herzog 2008, Art. 20 GG, II. Abschnitt, S. 42, Fn. 1). Dieser Funktionslogik der demokratischen Binnenstruktur liegt die *Pluralismustheorie* zugrunde, die politische Entscheidungsfindung als ein System von Kooperation, Konflikt und Machtverteilung zwischen organisierten Interessen versteht (Schmidt 1995, S. 150).

Interessenvertretung
vom politischen
Gewicht der
Altersgruppen
abhängig

Die Pluralismustheorie fordert aber, als für das Funktionieren des Systems grundlegende Bedingung, dass prinzipiell alle Interessen artikuliert und organisiert sind oder mindestens artikuliert und organisiert werden können (v. Winter 1997, S. 370), da nur so das angestrebte Gleichgewicht zwischen den Interessen herbeigeführt werden kann. Zu fragen ist, ob diese Bedingung für die konkurrierenden Altersgruppen der Senioren und der Kinder praktisch erfüllt ist. Das

hängt vom Gewicht der beiden Altersgruppen im pluralistischen System ab. Dafür kommt es regelmäßig auf ihren Organisationsgrad an. Beide Altersgruppen sind weder organisiert, noch verfügen sie über eine pluralistische Lobby. Beide Gruppen sind daher – pluralistisch gesehen – unbedeutende „*Quasi-Gruppen*“ (v. Winter 1997, S. 42). Wenn ein Interesse nicht organisiert ist, beeinträchtigt dies aber nicht das pluralistisch zuverlässige Funktionieren der Gesellschaft. Es bedeutet regelmäßig nur, dass das Interesse bereits grundsätzlich befriedigt ist.

Für die Senioren ist dies zutreffend. Ihr wirtschaftliches Unterhaltsinteresse ist durch die staatlichen Versorgungssysteme bereits als „Generationenvertrag“ institutionalisiert. Zur Schaffung lobbyistischer Strukturen besteht für sie daher nur geringer Anlass. Das konkurrierende Unterhaltsinteresse der Kinder ist dagegen nicht in vergleichbarer Weise institutionalisiert. Sie hätten also ein dringendes Bedürfnis an der Gründung lobbyistischer Strukturen. Trotzdem verharren sie in gesellschaftlicher Inaktivität.

Keine Interessenvertretung der Kinder

Die Ursache ist eine qualitative Differenz im rechtlichen Status zwischen den Angehörigen der beiden Gruppen. Die Senioren sind als *voll-jährige* Menschen *mündig* und könnten sich daher jederzeit organisieren, die Kinder sind als *minder-jährige* Menschen *unmündig*.

Die Interessen der Gruppe der Kinder können also pluralistisch nicht artikuliert und organisiert werden. Die für das pluralistische Funktionieren des politischen Entscheidungssystems unverzichtbare Bedingung, dass *alle Interessen artikuliert und organisiert werden können*, ist für die Kindergeneration objektiv nicht erfüllt. Die Qualifizierung der deutschen Gesellschaft als *pluralistische* Demokratie ist daher nur fiktiv, sie ist ein bloßer Mythos, mit dem die systematische Altersdiskriminierung der Generation der Kinder verdeckt wird.

Die politische Schwäche der Kinder erschöpft sich aber nicht in der systematischen Ausgrenzung aus dem pluralen Diskurs der Gesellschaft. Die Altersdiskriminierung der Kindergeneration ist vielmehr auch integraler Bestandteil des politischen Systems.

Altersdiskriminierung der Kinder ist systemimmanent

In dessen Zentrum stehen die politischen Parteien als Mittler zwischen dem gesellschaftlichen und dem politischen Raum. Dabei werden im politischen Diskurs Meinungen nicht nach ihrer „Richtigkeit“ und Interessen nicht nach ihrer sachlichen „Dringlichkeit“ berücksichtigt. „Real setzen sich vielmehr Meinungen und Interessen durch, die von den Parteien in einer Weise aufgegriffen und gebündelt werden können, dass sie zum Programm von Regierungsmehrheiten werden können. Weil die politische Macht dem Wähler immer wieder neu abgerungen werden muss geschieht dies, indem positive Erwartungen ausgelöst – wahlwirksam: indem gruppenhaft wahrnehmbare Vorteile versprochen – werden“ (Zacher 1995, § 25 Rdn. 87, 89). „Die Demokratie, als Organisation der Gewinnung, Ausübung und Legitimation politischer Macht vom Volkswillen her, gerät daher unter die Funktionslogik von temporärem Machtgewinn und Machterhalt, ausgerichtet nur am periodisch zu erhebenden Wählerwillen. Das politische System bleibt bei begrenzten Anpassungsstrategien im Hinblick auf Naherfolge bei Wahlen stehen und stecken“ (Böckenförde 1995, § 22 Rdn. 73). Systematisch entscheidungsleitend ist für die Parteien also der Wahlerfolg.

Zum Verständnis des Verhaltens des politischen Personals ist daher der Blick auf die Wähler, insbesondere die Senioren zu richten. Sie zeichnen sich

Senioren als Wählerpotential

durch ein stabiles Wahlverhalten aus, weil sie überwiegend an der Partei festhalten, die sie seit jeher gewählt haben. Sie stellen ein zuverlässiges Stimmenkontingent dar, auf das die Parteien nicht verzichten können, ohne ihre Majoritätsoption zu gefährden. Die Senioren verfügen daher als Gruppe über ein „elektorales Drohpotential“, das die Interessendurchsetzung mindestens im Sinne von Besitzstandswahrung, faktisch „mehrheitsfest“ garantiert. Sie sind aufgrund dieser wahlpolitischen Bedeutung und ihrer Größe die wichtigste gesellschaftliche Gruppe. Daher werden ihre objektivierbaren Interessen von allen Parteien programmatisch antizipiert. Die Senioren sind, mit ihrem ständig wachsenden Stimmenanteil, ein „schlafender Riese“ (v. Winter 1997, S. 208f.), dessen pluralistisches Potenzial nur so lange ruht und nicht in Organisation manifest wird, solange die Senioren bevorzugt werden. Jede regierende Partei muss bei einer Entscheidung „gegen“ die Senioren – auch wenn diese Entscheidung sachlich noch so dringlich wäre – damit rechnen, dass diese ihr bisheriges, stabiles Stimmverhalten aufgeben und sich, nachdrücklich gefördert von der Polemik der jeweiligen Oppositionspartei, von der Partei abwenden, die eine solche Entscheidung durchsetzt. Die absehbare Folge wäre Machtverlust. Senioreninteressen sind daher seit Jahrzehnten ein – systeminduzierter – faktischer „Sachzwang“.

Parteipolitische
Perspektive als
Systemlogik

Von entscheidender Relevanz für die politische Durchsetzung von Gruppeninteressen ist daher immer die *parteipolitische* Perspektive. Dies beschreibt die *Systemlogik* der heutigen politischen Entscheidungsstruktur. Es gibt danach keine politisch neutrale Alternative zu der bisher praktizierten sozialen „Seniorenpolitik“. Die wahlentscheidende Rolle der Senioren verhindert über die Systemrationalität der real existierenden Demokratie nicht nur den Diskurs über die langfristigen Interessen der Kindergeneration, sondern auch über die Verteilungsgerechtigkeit. Die Folgen werden konsequenterweise von keinem der politischen Akteure thematisiert, sondern mit symbolischer Politik verdeckt, die von der jeweiligen politischen Opposition nicht hinterfragt wird, weil auch sie die Reaktion des „schlafenden Riesen“ fürchtet. Die objektivierten Senioreninteressen werden daher im parteienübergreifenden politischen Konsens „vor die Klammer gezogen“, als Konstante in den materiellen Konsens der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ aufgenommen und, ohne Rücksicht auf die schwerwiegenden langfristigen Folgen, einvernehmlich und ohne öffentliche kontroverse Diskussion vorab befriedigt. Erst über den verbleibenden Rest an sozialen Ressourcen findet eine politische Verteilungsdiskussion statt, die aber, soweit es die Interessen der Kindergeneration betrifft, immer unter dem vorgeblichen Diktat der „leeren Kassen“ steht.

Das von den Senioren gehaltene Stimmenpaket ist also die systemimmanente Ursache für die systematisch unvermeidliche Privilegierung der sozialen und wirtschaftlichen Senioreninteressen (Merk 2002, S. 120ff.).

Verzerrung der
Belastungsrelation
zwischen den
Generationen

Diese, seit der nur unvollständigen – weil um die Kinderrente amputierte – Einführung des Umlageverfahrens 1957 (ebd., S. 58ff.) andauernde generations-egoistische Politik, hat die Belastungsrelation zwischen den Generationen immer weiter verzerrt, die deshalb im Wege von Reformen immer weniger beherrschbar ist. Entscheidungen, die sachrational erforderlich wären, werden mit jedem Tag weiterer Fehlentwicklung immer belastender für die systematisch

privilegierte Gruppe der Senioren. Deren von allen politischen Parteien gefürchtete wahlpolitische Reaktion verhindert damit immer intensiver die sachlich als notwendig erkannten Reformen, was wiederum die sachlichen Probleme verschärft. Es ergibt sich so ein Rückkoppelungsprozess, bei dem die Verschärfung der Fehlentwicklung die Anpassungspotenz des politischen Systems schwächt, und dies wiederum die Fehlentwicklung verschärft. Das Selbstzerstörungspotenzial, das in dieser Dynamik des „weiter so“ liegt, ist nicht zu verkennen.

Die Gruppe der Kinder ist also, wie schon aus dem Gesellschaftszusammenhang, auch aus dem politischen System systematisch ausgegrenzt. Auch die allgemein unbestrittene Qualifizierung des politischen Systems als „demokratisch“ ist daher nur eine Fiktion, die von der Gruppe der Erwachsenen und der Gruppe der Senioren mittels ihrer politisch-„demokratischen“ und „pluralistisch“-gesellschaftlichen Definitionsmacht über den Inhalt der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ aufrechterhalten wird, auf Kosten der nachfolgenden Generation/en, deren erste die zeitgenössische Kindergeneration ist.

Ausgrenzung der Kinder aus dem politischen System

Erst die Einbeziehung der Kindergruppe als dritte Generation des Generationenvertrags in das politische System würde dieses zu einer optimalen demokratischen Herrschaftsform machen, denn erst dann wäre der tragende Grundsatz des Demokratieprinzips verwirklicht: *Ein Mensch – eine Stimme*.

Dies lässt sich aber nur über eine Ausweitung der politischen Repräsentation auf die Kindergeneration erreichen. Konkret bedeutet dies die Aufhebung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht, also das Wahlrecht von Geburt an.

Dem werden aber einige juristische Erwägungen entgegengehalten, deren Diskussion das folgende Kapitel dient.

4 Grundrecht auf Wählen

Ausgangspunkt ist der Begriff des Staatsvolkes, von dem gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG alle Staatsgewalt ausgeht. Dabei handelt es sich um einen „dauerhaften Personenverbund, der in der Geschlechterfolge fortlebt“ (*Verdross/Simma* 1984, S. 225; *Ipsen* 1999, § 5 Rdn. 2ff.). Das Volk ist als ‚Summe von Generationen‘ zu begreifen (*Häberle* 1998, S. 228). Die Generationenfolge ist *conditio sine qua non* des Staatsvolkes und gibt dem Staat seine personelle Substanz und sein in die Zukunft gerichtetes politisches und gesellschaftliches Entwicklungspotenzial (Art. 20 a GG).

Volk als Summe aller drei Generationen

Dieser Volksbegriff des Satzes 1 wird definiert über die Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1 GG). Da die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Geburt beginnt (§ 1 BGB) sind auch Minderjährige gleichberechtigte Angehörige des Volkes. Das politische *Staatsvolk* ist damit personell identisch mit der gesellschaftlichen „Generation der Zeitgenossen“.

Art. 20 Abs. 2 GG besteht aber aus zwei Sätzen, in denen beide Male der Begriff „Volk“ verwendet wird. Das „Volk“ des Satzes 1 übt seine Staatsgewalt gemäß Satz 2 durch Wahlen aus. Hinsichtlich dieses „Volkes“ steht die Rechtswissenschaft auf dem Standpunkt, dass es sich dabei nicht um das *Staatsvolk* des Satz 1 handelt, sondern um ein reduziertes *Organvolk*.

Auf zwei Generationen reduziertes Organvolk

Zur Begründung wird auf Art. 38 Abs. 2, 1. Halbsatz GG verwiesen. Dort findet sich der Altersvorbehalt wonach nur derjenige wahlberechtigt ist, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Damit werden – ausschließlich wegen ihres Lebensalters – sämtliche Mitglieder des Staatsvolks vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Staatsvolk wird so zum exklusiven *Wahlvolk* geschrumpft. Es gibt danach *Staatsbürger erster Klasse* – Volljährige mit Wahlrecht – und *Staatsbürger zweiter Klasse* – Minderjährige ohne Wahlrecht.

Da das Staatsvolk aber aus drei Generationen besteht und politische Entscheidungen zukünftige Verhältnisse regeln, erscheint es fraglich, ob diese Architektur der Herrschaft, die genau die Generation mit dem intensivsten Zukunftsbezug ausschließt, gerechtfertigt werden kann.

Aktives Wahlrecht:
Bindeglied zwischen
Volksouveränität
und Staatsleitung

Das aktive Wahlrecht ist das Bindeglied zwischen dem Prinzip der Volkssouveränität und der Praxis repräsentativer Staatsleitung. Die aktive Wahl wird als fundamental wichtiger Vorgang individueller und allgemeiner Integration hin zur Wirkeinheit Staat angesehen (Grawert 1995, § 14 Rdn. 49).

Dieser wesentliche, die demokratische Legitimation von Herrschaft erst stiftende Akt, wird aber nur einem Teil des Staatsvolks gestattet, obwohl seine Legitimations- und Bindungswirkung alle Individuen der volksbildenden Population erfasst (Merk 2002, S. 120).

Vorenthaltung des
Wahlrechts:
Vorenthaltung eines
Grundrechts

Das aktive Wahlrecht ist aber das *politische Grundrecht* (BVerfGE 1, 242). Die Vorenthaltung des aktiven Wahlrechts stellt daher die Vorenthaltung eines Grundrechts dar. Ein Grundrecht darf aber nicht in seinem Wesensgehalt angetastet werden (Art. 19 Abs. 2 GG). Art. 38 Abs. 2, 1. Halbsatz GG steht objektiv im Widerspruch zu Art. 20 Abs. 2 GG, beide Normen sind aber formal gleichrangig. Zwischen beiden besteht jedoch ein qualitativer Unterschied.

Art. 20 GG stellt, wie auch Art. 1 GG, eine Staatsfundamentalnorm dar, der wegen des Ewigkeitsvorbehalts (Art. 79 Abs. 3 GG) eine herausgehobene Stellung gegenüber den anderen Normen des Grundgesetzes zukommt. Es ist daher verfassungsrechtlich zulässig zu fragen, ob Art. 38 Abs. 2, 1. Halbsatz GG gegen Art. 20 Abs. 2 GG verstößt oder ob es sich um eine – verfassungskonforme – *lex specialis* handelt.

Hierzu ist nach dessen *ratio legis* zu fragen. In der juristischen Literatur heißt es dazu, die Altersbegrenzung sei „historisch erhärtet“ und ergäbe sich aus dem „Wesen des aktiven Wahlrechts“ (Maunz 2008). Würde man die Behauptung der historischen Erhärtung als überzeugend anerkennen, so dürften bis heute nur (vermögende) Männer wählen, da dieses „Argument“ bereits den Suffragetten entgegengehalten wurde. Was das „Wesen“ des aktiven Wahlrechts sein soll, wird nicht erläutert, sondern schlicht vorausgesetzt.

Kein Grundsatz, der
politische
Unmündigkeit von
Minderjährigen
begründet

Weiter wird vorgetragen, Minderjährige würden nicht über die zur Wahl erforderliche politische Urteilsfähigkeit verfügen. Es existiert aber kein verfassungsrechtlicher Grundsatz, der aus der Minderjährigkeit kategorisch die Unmündigkeit für das aktive Wahlrecht begründen würde. Es waren auch bereits Minderjährige zur Wahl des Bundestages zugelassen. Mit dem 27. Gesetz zur Änderung des GG vom 31.07.1970 (BGBl. 1, S. 1161) wurde die Altersgrenze für das Wahlrecht vom 21. auf das 18. Lebensjahr gesenkt. Der Eintritt der Volljährigkeit gemäß § 2 BGB verblieb aber beim 21. Lebensjahr. Erst mit Ge-

setz vom 31.07.1974 (BGBl. 1, S. 1713) wurde diese dann auch auf das 18. Lebensjahr gesenkt. In der Zwischenzeit waren also die Jahrgänge der 19- bis 20-jährigen Bürger aktiv wahlberechtigt, obwohl sie minderjährig waren.

Weiter ist Art. 21 Abs. 1 Grundrechte Charta der EU zu beachten, der die *Diskriminierung wegen des Alters* verbietet. Menschen sind also bereits als solche statusgleich.

Hinzu kommt eine weitere Überlegung: „Gestaltet sie die Mitwirkungsrechte in einer Demokratie, so bestimmt sich die Gleichheit nach der Zugehörigkeit zum Staatsvolk“ (Maunz 2008, Art. 38 GG, Rdn. 40). Das Staatsvolk wird aber von der Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen gebildet (Randelzhofer 2008, Art. 24 Abs. I Rdn. 171). Die BRD kann also nicht als demokratischer Staat gedacht werden, ohne diese Personengesamtheit, die Träger und Subjekt der in ihr durch ihre Organe ausgeübten Staatsgewalt ist (BVerfGE 83, 37 (50)). Erforderlich ist eine Kongruenz zwischen den Inhabern der demokratischen Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen, damit nicht eine Vielzahl *politisch rechtloser Untertanen* eines herrschenden demokratischen Staatsvolkes entstehen (Böckenförde 1995, § 22 Rdn. 28). Die Statusgleichheit sämtlicher Angehöriger des Staatsvolkes ist also konstituierend für die Qualifizierung als „demokratisch“. Damit wird die Identität zwischen dem Volksbegriff des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG und dem des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG erreicht. Erst diese Kongruenz zwischen denjenigen, von denen definitionsgemäß alle Staatsgewalt ausgeht und denjenigen, die die Staatsgewalt durch Wahlen tatsächlich ausüben, würde zu einer qualitativen Veränderung des politischen Herrschaftssystems führen, hin zu einer demokratischen Regierungsform mit vollständiger Repräsentation, die aus den Minderjährigen – die heute „politisch rechtlose Untertanen“ sind – politisch gleiche Bürger machen würde.

Kongruenz zwischen den Trägern demokratischer Rechte und den Herrschaftsunterworfenen

Hinzu kommt, dass auch Art. 1 Abs. 1 GG die Vorenthaltung eines Grundrechts verbietet. Ein Mensch darf nicht „zum Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt werden“ (Dürig 1956, S. 127). Diese „Objektformel“ lässt sich auch als „Subjektformel“ verstehen; danach verwirklicht der Verfassungsstaat die Menschenwürde, indem er alle Bürger als Subjekte respektiert. Aus dieser Subjektstellung ergibt sich auch das Recht auf politische Mitgestaltung. Die Grundrechte auf politische Teilhabe haben eine zentrale Aufgabe: „Sie sind [...] als „funktionelle Grundlage der Demokratie“ konkrete Ausformung der aktivbürgerlichen ‚Schicht‘ der Menschenwürdeklausel. Es wäre zum Beispiel auch ein Verstoß gegen die Menschenwürde, wenn einzelne Gruppen von Bürgern (etwa ‚die Alten‘) von ihren Wahlrechten ausgeschlossen würden; sie würden zum Objekt staatlichen Handelns [...] und verlören ihre Identität als Person [...]“ (Häberle 1995, § 20 Rdn. 52, 68, 69).

Verbot, ein Grundrecht vorzuenthalten

Die Menschenwürde ist ein Wert an sich. Sie gilt für jeden Menschen in gleicher Qualität. Wenn man also – zu recht – den Standpunkt vertritt, es sei mit der Menschenwürde unvereinbar, „die Alten“ vom aktiven Wahlrecht auszuschließen, so ist es in gleicher Weise mit der Menschenwürde unvereinbar, „die Jungen“ vom aktiven Wahlrecht auszuschließen.

Daraus folgt aber, dass Art. 38 Abs. 2, 1. Hs. GG keine gerechtfertigte *lex specialis* ist, sondern eine verfassungswidrige Altersdiskriminierung normiert,

die gegen das Demokratieprinzip (Art. 20 GG) und die Menschenwürde (1 Abs. 1 GG) verstößt.

Autonome
Entscheidungen zum
Wahlrecht

Damit ist, zur Herstellung demokratischer politischer Verhältnisse, die Forderung nach der Aufhebung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auch verfassungsrechtlich begründet. Unter dem Gesichtspunkt der Mündigkeit entscheidet dann jeder Mensch, gleich welchen Lebensalters, ab wann und ob er sein Wahlrecht ausüben will. Praktisch zu verwirklichen ist dies, indem zur Ausübung des Wahlrechts eine entsprechende Anmeldung zu einem Wählerregister eingeführt wird, wie in einigen anderen demokratischen Staaten. Durch diese Anmeldung wird dann unwiderleglich die Grundrechtsmündigkeit für die Ausübung des aktiven Wahlrechts vermutet.

Praktisch näher liegt aber die Absenkung der Altersgrenze auf die Vollendung des 14. Lebensjahrs, da Jugendliche ab diesem Alter generell eine kognitive Kompetenz aufweisen, die sie befähigt, aktive Wahlentscheidungen zu treffen. Diese Feststellung der empirischen Sozialforschung wird gestützt durch die Tatsache, dass auch für die Strafmündigkeit und die Religionsmündigkeit die Altersgrenze bei der Vollendung des 14. Lebensjahres liegt. Der Gesetzgeber selbst geht also von einer hinreichenden kognitiven Kompetenz von 14-jährigen Bürgern zur Grundrechtsausübung und der Übernahme strafrechtlicher Verantwortung aus. Dann aber ist es nicht vertretbar, für das aktive Wahlrecht, bei dem es sich, wie bei der Religionsfreiheit, um ein Grundrecht handelt, einen strengeren Maßstab anzulegen.

Bis 14 Jahre:
Vertretung durch
Eltern

Bis zu diesem Alter fehlt Kindern aber in der Regel die kognitive Kompetenz zur persönlichen Ausübung der Wahlstimme. Hier hat das Argument der nicht hinreichenden Einsichtsfähigkeit seine Berechtigung. Da es aber im objektiven politischen Interesse der Kindergeneration liegt, deren Wählerpotential möglichst auszuschöpfen, sollte das Wahlrecht nicht ruhen. Es liegt vielmehr nahe, bis zur Anmeldung zum Wählerregister (oder dem 14. Geburtstag), die Vertretung der Kinder durch die Eltern zuzulassen.

Dem wird entgegengehalten, das Wahlrecht sei ein höchstpersönliches Recht. Aus dieser Tatsache soll die Vorenthaltung des Wahlrechts und das Verbot der Vertretung gerechtfertigt werden.

Alle Menschen sind aber ab Geburt gemäß § 1 BGB Träger aller Grundrechte, ohne dass es darauf ankommt, ob sie diese persönlich ausüben können oder wollen. Es ist zu differenzieren zwischen der Grundrechts-*Inhaberschaft* und der Grundrechts-*Ausübung*. Besonders deutlich wird dies beim Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG): Es ist unabweisbar, dass auch ein Minderjähriger Eigentümer beliebiger Gegenstände sein kann. Es ist jedoch genauso unabweisbar, dass ein Kind sein Eigentumsgrundrecht nicht persönlich ausüben kann, also der Vertretung bedarf. Diese Differenzierung gilt unstreitig für alle Grundrechte. „Während Träger des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit selbstverständlich auch der Minderjährige sein kann, kann ihm die Ausübung des Grundrechts naturgemäß nur von einer bestimmten geistigen Reife an zugebilligt werden. Fraglich ist allerdings, wo diese Grenze konkret zu ziehen ist, und vor allem auch, wer sie zu ziehen hat“ (*Herzog* 2008, Art. 8 GG Rdn. 37). Gleiches hat für das aktive Wahlrecht zu gelten. Der Mensch ist also ab Geburt auch *Inhaber* des aktiven Wahlrechts. Fraglich ist nur, ob er in dessen *Ausübung* vertreten werden darf.

Grundrechte sind nicht prinzipiell vertretungsfeindlich. Nur für das Grundrecht der aktiven Wahl wird dies behauptet, wegen dessen *Höchstpersönlichkeit* gemäß § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes. Danach kann jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Regelung bezieht sich also nur auf die *Ausübung* des aktiven Wahlrechts und nicht auf dessen *Innehabung*. Die *Innehabung* wäre nur betroffen, wenn es prinzipiell unzulässig wäre, ein höchstpersönliches Recht von einem Vertreter ausüben zu lassen. Die *Höchstpersönlichkeit* ist aber nicht prinzipiell vertretungsfeindlich. So stellt etwa die *Vaterschaftsanfechtung* ein höchstpersönliches Recht dar (*Palandt* BGB § 1600 a, Rdn. 1). Die Ausübung dieses Rechts kann aber gemäß § 1600 a Abs. 3 BGB für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind nur durch den *gesetzlichen Vertreter* erfolgen. Das Prinzip der *Höchstpersönlichkeit* lässt also schon *de lege lata* Vertretung durch gesetzliche Vertreter zu.

Vertretung bei Grundrechten

Damit ist Vertretung grundsätzlich zulässig. Es ist allerdings noch zu fragen, ob eine Vertretung durch die Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder, mit dem Regelungszweck der *Höchstpersönlichkeit*, nämlich der Verhinderung des Missbrauchs der Wahlstimme durch Dritte vereinbar ist. Die Rechtslage ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Danach ist Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende *Pflicht*. Es wird bei der Vertretung der Kinder durch ihre Eltern von der bestehenden Rechtsordnung generell unterstellt, dass die Eltern dem Kindeswohl entsprechend handeln. Es ist kein Grund ersichtlich, der die Annahme stützen würde, dass die Eltern gerade im Bereich des aktiven Wahlrechts als Vertreter ihrer Kinder gegen deren Interesse handeln würden. Im Übrigen ist die Ausübung des Wahlrechts ein rein willkürlicher Akt politischer Bewertung, der keiner Prüfung seiner sachlichen Berechtigung zugänglich ist. Die Vertretung der Kinder durch ihre Eltern ist damit rechtlich vereinbar mit dem Zweck des *Höchstpersönlichkeitspostulats*, da dieses den Missbrauch *durch Dritte* ausschließen will. Eltern sind aber bereits begrifflich keine „Dritten“. Das Argument, die *Höchstpersönlichkeit* des aktiven Wahlrechts schließe Vertretung aus, erweist sich damit als nicht tragfähig.

Eltern als natürliche VertreterInnen

Als weiteres Argument für die Zulässigkeit der Vertretung ist auf den *Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl* zu verweisen. Dieser beschreibt das grundlegende Wahlprinzip *one man – one vote* (oder auch: *no taxation without representation*). Er wird als integraler Bestandteil des Art. 20 Abs. 2 GG von der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG erfasst und ist damit von normativer Höchststrangigkeit. Das Prinzip der *Höchstpersönlichkeit* ist dagegen nur von einfach gesetzlichem Rang. Die Zulassung der Vertretung führt also, unter Einschränkung des nur einfachgesetzlichen Prinzips der *Höchstpersönlichkeit*, zur Verwirklichung des Verfassungsgrundsatzes der *Allgemeinheit der Wahl*. Da sich der Grundsatz der *Höchstpersönlichkeit* der Wahl nur auf die Ausübung des Grundrechts bezieht, der Grundsatz der *Allgemeinheit der Wahl* demgegenüber die *Innehabung* des Grundrechts betrifft, ergibt sich, dass durch die Einschränkung einer Ausübungsregel ein Verfassungsgrundsatz vollständig verwirklicht wird.

Allgemeinheit der Wahl

Praktisch umsetzbar ist die Vertretung in der Weise, dass die gesetzlichen Vertreter die Stimmen zusätzlich ausüben und, im Falle einer Personenmehrheit

Stimmenteilung

(Vater und Mutter haben das Sorgerecht), die Stimme des Kindes geteilt wird. Die Vorstellung mag gewöhnungsbedürftig sein, es ist aber kein sachlicher oder rechtlicher Grund ersichtlich der gegen diese Teilung und die Zählung halber Stimmen sprechen würde.

Auch kann von den Eltern nicht verlangt werden, sich auf die „kinderfreundlichste“ Partei zu einigen, denn diese Feststellung kann nicht allgemein getroffen werden. Auch würde selbstverständlich jede Partei für sich in Anspruch nehmen, die „kinderfreundlichste“ zu sein, weil alle Parteien um die Kinderstimmen konkurrieren würden. Es muss dem Wähler als dem Souverän überlassen bleiben, seine Wahl zu treffen, auch wenn die beiden Hälften der Kinderstimme an verschiedene Parteien vergeben werden. Dies ist unbedenklich, denn es kommt bei der Einführung des Wahlrechts von Geburt an nicht darauf an, eine bestimmte Partei zu privilegieren, sondern allen Parteien die Chance zu geben, ihre Programmatik auf die Gruppe der Kinder auszuweiten, mit der realistischen Option einer politischen Umsetzung langfristiger Interessen und sachrationaler Entscheidungen, ohne das Risiko sofortigen Machtverlustes. Es darf unterstellt werden, dass die politisch Verantwortlichen im Zweifel einer sachrationalen Position den Vorzug geben werden, wenn diese nicht (mehr) der Systemrationalität widerspricht. Der Bestand solcher Positionen wird sich erheblich ausweiten.

Folgeabschätzungen
aus dem Blick der
Parteien

Entscheidend für die Folgenabschätzung ist nicht die Betrachtung aus der Perspektive der Wähler, sondern aus der Perspektive der Gewählten und der Parteien, denn diese haben die Aufgabe, politische Positionen zu formulieren und den erforderlichen Medienzugang, um die öffentliche Meinung entsprechend zu präformieren. Daher ist auch der Einwand der *Public-Choice-Theorie*, die Aufhebung der Altersgrenze werde deshalb keine signifikanten Veränderungen der politischen Entscheidungen bewirken, weil das Alter des Medianwählers nur um wenige Jahre – von 48 auf 42 – sinken würde (Krieger 2008, S. 312), nicht durchgreifend. Die großen Parteien würden wohl keine antagonistischen Positionen propagieren, sondern von vornherein nachhaltige Positionen zu lasten des Gegenwartskonsums formulieren, die nur quantitativ so weit differieren, dass sie von den Wählern als konkurrierende Positionen wahrgenommen werden, denn andernfalls droht die Gründung einer „Zukunftspartei“, die dann ein Wählerpotential von mindestens 20 Prozent abschöpfen könnte. Die Folge wäre ein deutlicher Machtverlust der großen Volksparteien. Politische Positionen aber, die von generativer Fairness geprägt sind, würden die Problematik des Medianalters stark relativieren, weil für die Wähler keine eindeutigen Nutzenentscheidungen möglich wären.

5 Die erste zukünftige Generation

Die Gruppe der Kinder repräsentiert innerhalb der „Generation der Zeitgenossen“ die nachfolgenden Generationen. Ihre Einbeziehung in die politische Repräsentation erweitert den *Entscheidungshorizont* der politisch Verantwortlichen in die Zukunft und bringt die *Sachrationalität* konkreter politischer Ent-

scheidungen mit der *Systemrationalität* der demokratischen Regierungsform systematisch optimal zur Kongruenz.

Erst die Ausweitung des aktiven Wahlrechts auf alle Mitglieder des Staatsvolks führt zu dessen umfassender Repräsentation; dann – aber auch erst dann – werden die *politisch rechtlosen Untertanen* zu Bürgern und es wird die Identität hergestellt zwischen den Gewaltunterworfenen und den Wahlberechtigten.

Ausweitung des
aktiven Wahlrechts:
Umfassende
Repräsentation

Damit bestätigt sich die eingangs formulierte These, dass die Aufhebung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht die strukturelle *conditio sine qua non* jeder längerfristig planenden sachlichen Reformpolitik ist, denn erst die politische Repräsentation aller Staatsangehörigen eröffnet den politischen Akteuren systemrational die sachpolitischen Optionen, die geeignet sind, die Nachhaltigkeit der Sozialsysteme im Besonderen und der Gesellschaft im Allgemeinen zu gewährleisten. Eine Politik des „weiter so“ birgt dagegen die wachsende Gefahr, dass sich das „systemische Risiko“, das in der Diskriminierung der dritten Generation liegt, realisieren wird.

Literatur

BGBI.: Bundesgesetzblatt.

Bundesregierung (1999): Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Jugendhilfen in Deutschland – Zehnter Kinder- und Jugendbericht – vom 25. August 1999, Bundestags-Drucksache 13/11368.

Böckenförde, E.-W. (1995): Demokratie als Verfassungsprinzip. In: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Band I, Grundlagen von Staat und Verfassung. – München, S. 887-952.

BT.Drs., (Bundesdrucksache) 15/1544: Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an. Antrag. Online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501544.pdf>, Stand: 20.09.2009

BT.Drs., (Bundesdrucksache) 15/4788: Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an. Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses. Online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/047/1504788.pdf>, Stand: 20.09.2009

BVerfGE: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Deutsche Bundesbank, (1997): Die fiskalische Belastung zukünftiger Generationen – Eine Analyse mit Hilfe des Generational Accounting. Monatsbericht, November 1997. – Frankfurt a.M., S. 27-30.

Dürig, G. (1956), AÖR 81 117-128.

Grawert, R. (1995): Staatsvolk und Staatsangehörigkeit. In: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Band I Grundlagen von Staat und Verfassung. – München, S. 663-690.

Häberle, P. (1995) Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft. In: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hrsg.) Handbuch des Staatsrechts, Band I, Grundlagen von Staat und Verfassung – München, S. 815-862.

Häberle, P. (1998) Ein Verfassungsrecht für künftige Generationen – Die „andere“ Form des Gesellschaftsvertrages: Der Generationenvertrag. In: Ruland F./Baron von Maydell, B./Papier H. J. (Hrsg.): Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaates, Festschrift für Hans F. Zacher zum 70. Geburtstag. – Heidelberg, S. 220-235.

Herzog, R. (2008): Art. 20 GG II. Abschnitt. In: Maunz, T./Dürig, T. (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. – München.

Herzog, R. (2008): Art. 8 GG. In: Maunz, T./Dürig, T. (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. – München.

Hoffmann-Lange, U./de Rijke, J. (2008): Das Wahlverhalten junger Menschen und das Wahlrecht. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Wahlrecht ohne Al-

- tersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte. – München, S. 95-118.
- Ipsen, K.* (1999): Völkerrecht. – München.
- Koch, L.* (1991): Wir wollen MITREDEN. *NATUR*, Das Umweltmagazin Nr. 10, 1991, S. 29-35.
- Krieger, T.* (2008): Generationengerechtigkeit und das „Wahlrecht von Geburt an“ – kritische Anmerkungen aus der Sicht der Public-Choice-Theorie. In: *Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen* (Hrsg.): Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte. – München, S. 301-329.
- Maunz, T.* (2008): Art. 38 GG. In: *Maunz, T./Dürig, T.* (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. – München.
- Merk, K.-P.* (1993): Der Generationenvertrag. In: *Frädrich, J.* (Hrsg.): Kommunale Kinderpolitik, Ansätze, Konzepte, Modelle, Projekte und Erfahrungen für eine Politik von und mit Kindern – Dokumentation. – München, S. 30-35.
- Merk, K.-P.* (2002): Die Dritte Generation. Generationenvertrag und Demokratie – Mythos und Begriff. – Aachen.
- Palandt, O.* (2008): Bürgerliches Gesetzbuch. – München.
- Palentien, C./Hurrelmann, K.* (Hrsg.) (1998): Jugend und Politik – Ein Handbuch für Forschung, Lehre und Praxis. – Neuwied/Berlin.
- Randelzhofer, A.* (2008): Art. 24 Abs. 1 GG. In: *Maunz, T./Dürig, T.* (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar. – München.
- Rawls, J.* (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit. – Frankfurt a.M.
- Schmidt, M. G.* (1995): Demokratietheorien. – Opladen.
- Verdross, A./Simma, B.* (1984): Universelles Völkerrecht. – Berlin.
- v. Winter, T.* (1997): Sozialpolitische Interessen, Konstituierung, politische Repräsentation und Beteiligung an Entscheidungsprozessen. – Baden-Baden.
- Zacher, H.F.* (1995): Das soziale Staatsziel. In: *Isensee, J./Kirchhof, P.* (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Band I, Grundlagen von Staat und Verfassung – München, S. 1045-1112.